

## ENTSCHEIDUNG DES MONATS FEBRUAR 2023

Art 10 EMRK, § 5 Abs 2 und 4 GUG

**Der Presse kann aufgrund der Wahrnehmung öffentlicher Interessen ein rechtliches Interesse auf Information durch Einsicht in das Personenverzeichnis im Sinn des § 5 Abs 4 GUG – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und Abwägung der dadurch betroffenen Grundrechte – zustehen.**

OGH 5.12.2022, 5 Ob 178/22w

Der Erstantragsteller ist ORF-Journalist, der Zweitantragsteller Journalist eines Print-Mediums. Sie beehrten beim Erstgericht Auskunft aus dem Personenverzeichnis des Grundbuchs betreffend Grundstücksnummern und zugehörige Katastralgemeinden der Grundstücke in Österreich zu den von ihnen namentlich unter Anschluss der Geburtsdaten genannten Personen. Sie begründen dies mit der Öffentlichkeit des Grundbuchs (§ 7 GBG) und ihrem rechtlichen Interesse daran im Sinn des § 5 Abs 4 GUG. Sie seien im Rahmen journalistischer Recherche als „public watchdog“ tätig und dabei zu recherchieren, wie bzw ob die verhängten Sanktionen aufgrund des Kriegs in der Ukraine in Österreich umgesetzt werden und ob es über die sanktionierten Personen hinaus exorbitante russische Vermögenswerte gebe. Zu den im Spruch genannten Personen verweisen sie auf die von der EU über diese verhängten Sanktionen und ihren Immobilienbesitz in Österreich bzw Sitz ihrer Firmen in Wien. Hinsichtlich weiterer 14 Personen führen sie teils Sanktionen anderer Staaten, teils Verbindungen zu österreichischen Unternehmen und/oder Immobilien in Österreich ins Treffen.

Die Vorinstanzen wiesen den Antrag mangels Vorliegens eines rechtlichen Interesses ab.

Der OGH kam zum Ergebnis, dass der Presse aufgrund der Wahrnehmung öffentlicher Interessen ein rechtliches Interesse auf Information durch Einsicht in das Personenverzeichnis im Sinn des § 5 Abs 4 GUG – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und Abwägung der dadurch betroffenen Grundrechte – zustehen könne. Die gebotene verfassungskonforme Auslegung des Rechtsbegriffs des rechtlichen Interesses in § 5 Abs 2 Satz 2 GUG verlange daher, auch den auf Art 10 Abs 1 EMRK beruhenden Informationsanspruch der Presse darunter zu subsumieren. Allerdings verlange § 5 Abs 4 GUG die Darlegung eines konkreten öffentlichen Interesses an der Informationsbeschaffung. Von einem derartigen öffentlichen Interesse sei etwa dann auszugehen, wenn die Offenlegung unter anderem für Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und über Angelegenheiten sorgt, die für die Gesellschaft als Ganze interessant seien. Eine in diese Richtung gehende Behauptung, nämlich die Überprüfung der Wirksamkeit der Sanktionen der

EU und/oder deren Einhaltung hat der Erstantragsteller schlüssig hinsichtlich derjenigen Personen aufgestellt, die im Anhang zur Verordnung (EU) 269/2014 angeführt sind. Es handle sich dabei um die im Kopf dieser Entscheidung genannten Personen, hinsichtlich derer ein öffentliches Interesse an Informationsbeschaffung im Sinn der Behauptungen des Erstantragstellers, nämlich der Überprüfung der Wirksamkeit der Sanktionen grundsätzlich zu bejahen sei. Die im nächsten Schritt vorzunehmende Abwägung des Interesses des Erstantragstellers nach Art 10 EMRK einerseits und der Persönlichkeitsrechte dieser im Grundbuch Eingetragenen andererseits habe zu Gunsten des Erstantragstellers auszugehen. Aufgrund der grundsätzlichen Öffentlichkeit des österreichischen Grundbuchs könnten dort eingetragene Eigentümer keinen allgemeinen Geheimhaltungsanspruch für sich in Anspruch nehmen. Betroffen sei auf Seiten der Eigentümer vielmehr nur der Schutz bei der Verarbeitung (öffentlich zugänglicher) personenbezogener Daten. Wenn auch die bundesweite Digitalisierung des Grundbuchs die personenbezogene Abfrage in einer mengenmäßig umfangreicheren Datenbank (als etwa in Deutschland) ermögliche, überwiege das Interesse der Presse am Erhalt der begehrten Informationen das Recht auf Datenschutz der im Grundbuch eingetragenen, von den EU-Sanktionen erfassten Personen, zumal es um die für die öffentliche Diskussion wesentliche Kenntnis gehe, ob Österreich die Sanktionen (ausreichend) mittrage. In Ansehung der auf der „Sanktionsliste“ stehenden Personen seien die Beschlüsse der Vorinstanzen daher zu beheben und dem Erstgericht aufzutragen, dem Erstantragsteller die Einsicht in das Eigentümerverzeichnis im begehrten Umfang (soweit die genannten Personen tatsächlich Liegenschaftsbesitz in Österreich haben) zu gewähren. Anders sei die Rechtslage in Bezug auf die weiteren genannten Personen, die entweder gar nicht mit Sanktionen belegt worden oder nur von Staaten außerhalb der EU seien. Nach den Behauptungen des Erstantragstellers verfügen auch diese Personen zwar – teils – über Immobilienbesitz in Österreich; aus welchen Gründen sie als „ähnlich exponiert“ wie die mit Sanktionen der EU belegten Personen anzusehen wären, lasse sich aber weder aus dem Antrag noch den Revisionsrekursausführungen ausreichend ableiten. Diesbezüglich habe es daher bei der Abweisung des Einsichtsanspruchs mangels ausreichender Darlegung eines öffentlichen journalistischen Interesses an der Einsicht ins Eigentümerverzeichnis zu bleiben.